

## §421

**Stellung des Nachlaßverwalters**

(1) Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaß Verbindlichkeiten zu erfüllen, soweit der Nachlaß dafür ausreicht.

(2) Der Nachlaßverwalter ist berechtigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung Nachlaßgegenstände in Besitz zu nehmen und über sie zu verfügen. Der Nachlaßverwalter ist im Rahmen seines Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter der Erben.

(3) Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, können nur gegen den Nachlaß Verwalter geltend gemacht werden.

(4) Der Nachlaßverwalter wird vom Staatlichen Notariat angeleitet und beaufsichtigt und ist ihm gegenüber rechen- schaftspflichtig.

## §422

**Aufhebung der Nachlaßverwaltung**

(1) Die Nachlaß Verwaltung endet mit ihrer Aufhebung durch das Staatliche Notariat.

(2) Das Staatliche Notariat hat die Nachlaßverwaltung auf- zubeheben, wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist. Im Falle einer Anordnung nach § 420 Abs. 2 gilt das jedoch nur, wenn der Nachlaß aufgeteilt ist.

(3) Nach Aufhebung der Nachlaß Verwaltung hat der Nach- laßverwalter Rechnung zu legen und den Nachlaß an die Erben herauszugeben.

## Dritter Abschnitt

**Aufteilung des Nachlasses**

## §423

**Aufhebung der Erbengemeinschaft**

(1) Steht der Nachlaß mehreren Erben gemeinschaftlich zu und stehen die Erbteile fest, kann jeder Miterbe die Auf- hebung der Erbengemeinschaft verlangen.

(2) Aus dem Nachlaß sind zunächst die Nachlaßverbindlich- keiten nach ihrer Rangfolge zu begleichen. Ist eine Nachlaß- verbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, sind die zu ihrer Begleichung erforderlichen Nachlaßwerte zurückzu- behalten.

(3) Der nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Nachlaß ist unter die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erb- teile zu verteilen. Die Art der Aufteilung sollen die Erben im gegenseitigen Einverständnis festlegen.

## §424

**Verhältnis zu erbrechtlichen Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften**

Wird der Nachlaß oder ein Teil des Nachlasses im Zeit- punkt des Erbfalles von sozialistischen Genossenschaften ge- nutzt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten, soweit sich aus den genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt, wenn zum Nachlaß Grundstücke oder Gebäude gehören, für deren Erwerb und Nutzung besondere Rechtsvorschriften bestehen.

## §425

**Vermittlung durch das Staatliche Notariat**

(1) Einigen sich die Erben nicht, wie der Nachlaß aufgeteilt werden soll, kann jeder Miterbe die Vermittlung durch das Staatliche Notariat verlangen. Voraussetzung ist, daß die Erb- teile und ein zum Nachlaß gehörender Anteil am gemein- schaftlichen Eigentum von Ehegatten unstr eitig sind oder

rechtskräftig festgestellt wurden. Der Antrag kann auch für einen Teil des Nachlasses gestellt werden.

(2) Das gleiche Recht hat der Nachlaß Verwalter.

## §426

**Einigung**

(1) Das Staatliche Notariat hat im Verfahren zur Ver- mittlung der Aufteilung des Nachlasses darauf hinzuwirken, daß sich die Erben gütlich einigen.

(2) Die Erben sind -verpflichtet, dem Staatlichen Notariat Vorschläge für eine Aufteilung des Nachlasses zu unter- breiten.

(3) Die durch seine Vermittlung erreichte Einigung ist vom Staatlichen Notariat zu beurkunden.

## §427

**Entscheidung durch das Staatliche Notariat**

(1) Kann das Staatliche Notariat in dem Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses keine Einigung der Erben herbeiführen, hat es über die Teilung zu entschei- den.

(2) Das Staatliche Notariat kann den Miterben das Allein- eigentum an Sachen, Forderungen und Rechten zusprechen und sie verpflichten, den anderen Miterben den anteiligen Wert in Geld zu erstatten, soweit deren Ansprüche nicht durch andere Sachen, Forderungen oder Rechte aus dem Nachlaß abgegolten werden.

(3) Bei Grundstücken und Gebäuden kann die Teilung auch dadurch erfolgen, daß für die Miterben nach dem Ver- hältnis ihrer Erbteile Miteigentum begründet wird.

(4) Mit Rechtskraft der Entscheidung des Staatlichen No- tariats wird jeder Miterbe Eigentümer der ihm zugeteilten Sachen, Forderungen und Rechte.

## Siebenter Teil

**Besondere Bestimmungen für einzelne Zivilrechtsverhältnisse**

## Erstes Kapitel

**Besonderheiten der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen**

## §428

**Erfüllung durch eine andere Leistung oder durch Hinterlegung**

(1) Nimmt der Gläubiger eine andere als die vertraglich vereinbarte Leistung als Erfüllung ab, erlischt die Verpflichtung des Schuldners.

(2) Sind Geld, Wertpapiere, Urkunden oder Wertsachen Gegenstand einer Leistung, kann sie der Schuldner beim zuständigen Staatlichen Notariat hinterlegen, wenn der Gläubiger mit der Abnahme im Verzug ist. Der Schuldner kann auch hinterlegen, wenn er nicht weiß, wer der Gläu- biger ist oder wenn ihm dessen Sitz oder Wohnsitz unbekannt ist und wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er sich erfolglos bemüht hat, diese Kenntnis zu erlangen. Mit der Hinterlegung erlischt die Verpflichtung zur Leistung.

## §429

**Leistung an den Inhaber einer Urkunde**

Werden dem Gläubiger zum Nachweis seiner Berechtigung Karten, Marken oder ähnliche Urkunden übergeben, die den Namen des Berechtigten nicht enthalten, ist der Schuldner berechtigt, an jeden Inhaber der Urkunde zu leisten; es sei denn, daß ihm die fehlende Verfügungsbefugnis des Inhabers bekannt ist.